

Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden

4.	Einbeziehen der Schulaufsicht	Generalvikariat		
<b>↑↑↑ falls keine Einigung erzielt wird ↑↑↑</b>				
3.	Einbeziehen der Schulleitung	Es wird eine Vereinbarung angestrebt, die schriftlich festzuhalten ist und nach einer angemessenen Zeit überprüft wird. Alle Beteiligten erhalten eine Kopie.		
<b>↑↑↑ falls keine Einigung erzielt wird ↑↑↑</b>				
2.	Miteinbeziehen einer weiteren Person zur Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Eltern: Klassen- oder Schulpflegschaftsvorsitzenden</li> <li>• für Schülerinnen: SV-Lehrerin oder -Lehrer</li> <li>• für Lehrpersonen: Lehrerrat oder MAV</li> </ul>	Es wird eine Vereinbarung angestrebt, die schriftlich festzuhalten ist und nach einer angemessenen Zeit überprüft wird. Alle Beteiligten erhalten eine Kopie.		
<b>↑↑↑ falls keine Einigung erzielt wird ↑↑↑</b>				
1.	Beschwerden und Konflikte werden zuerst dort bearbeitet, wo sie auftreten.	Ich rede mit der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet.	Beide Gesprächspartner können eine Person des Vertrauens dazu bitten.	Es wird eine Vereinbarung angestrebt, die schriftlich festzuhalten ist und nach einer angemessenen Zeit überprüft wird. Alle Beteiligten erhalten eine Kopie.

Bei Beschwerden von größerer Tragweite greift die Schulleitung sofort ein, um den Sachverhalt zu klären. Auch die Schulaufsicht (GV) wird sofort informiert.